

redigiert sei. Diesem Pseudo-Euricianus, der viel Unheil angestiftet hat, gibt W. STACH, 'Lex Salica und Codex Euricianus' in der H Vjschr. 21 (1922/23), 385—422 in einer Quellen-Untersuchung der Titel XXVII und VI—VIII den Gnadenstoß, und wir müssen nun abwarten, wie lange die andere Erbschaft BRUNNERS die Wissenschaft noch befruchten wird.

B. K.

398. W. STACH, 'Jagd und Jagdhunde in den Volksrechten' in H Vjschr. 21 (1922/3), 257—281 bringt eine sachgeschichtliche Untersuchung der einzelnen Bezeichnungen für Jagdhunde, wie sie in den germanischen Volksrechten der Westgoten, Burgunder, Alemannen und Baiern, von denen gerade das letztere zahlreiche Abarten kennt, vorkommen, und sucht ihren rechtlichen Schutz innerhalb derselben zu bestimmen. Auch auf die kulturgeschichtlich interessante Art der Jagd jener Epoche fällt manches Licht.

399. EMIL GOLDMANN in 'Beiträge zur Geschichte des fränkischen Rechts' (Wien und Leipzig 1924) bringt kleinere Abhandlungen, unter denen neben interessanten (wenn auch anfechtbaren) Deutungen vielumstrittener Rechtsworte (*farfalius*, *andelang*, *feltortus*) umfänglicher über den Entsippungsritus der Lex Salica gehandelt wird.

W. F.

400. Der vorliegende 1. Bd. der eingehenden Untersuchung von RUTH, 'Zeugen und Eideshelfer in den deutschen Rechtsquellen des MA.' (GIERKES Untersuchungen 133, 1922) behandelt die Beweismittel bei Klagen wegen strafbarer Handlungen. Ausführlich werden die Beweismittel des Klägers wie des Beklagten, deren Zusammenhang mit der Frage der Beweislast erörtert, und gezeigt, wie im Wege allmählicher Entwicklung die ursprünglichen Eideshelfer zu vollwertigen Wahrnehmungszeugen werden.

401. In Zs. RG. Kanon. Abt. 13 (1924), 427—487 handelt K. G. HUGELMANN über den Sachsenspiegel und das vierte lateranensische Konzil im Anschluß an seine beiden früheren Abhandlungen ebenda.

402. FERD. FRENSDORFF läßt seinen in den Gött. Nachr. 1888 und 1893 erschienenen 'Beiträgen zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher' eine weitere Abhandlung folgen (1922), die den rechtshistorischen Gehalt der Sachsenspiegel-Vorreden behandelt. Im Gegensatz zu der von ROETHE vertretenen Ansicht nimmt F. die Einheit der Urheberchaft für alle